

Das jüdische Schulwesen in den ehemaligen Kreisen Simmern und St. Goar im 19. Jahrhundert

von Gustav Schellack

Durch zahlreiche Akten im Landeshauptarchiv Koblenz und durch Ministerialerlasse und Instruktionen über das jüdische Schulwesen im Regierungsbezirk Koblenz läßt sich ein halbwegs zuverlässiges Bild dieses Kapitels zeichnen.

Wie sehr man sich um die Reform dieses jüdischen Schulwesens in den von Preußen neuerworbenen Gebieten auf dem linken Rheinufer mühte, geht aus einem Schreiben des Ministeriums in Berlin an die Königliche Regierung in Koblenz vom 25. Sept. 1823 hervor. Dort heißt es u.a.:

„Die Kinder israelitischer Glaubensgenossen werden an den meisten Orten der Rheinprovinz so unvollkommen und mangelhaft als von gar nicht dazu qualifizierten und berechtigten Personen, z. B. Schlächter (Schächter, Schlachten von Vieh nach jüdischen Vorschriften) und sog. Vorsängern unterrichtet. Dadurch entstehen Sitten-

verderbnis, Haß und Ingrimm gegen die christlichen Staatsbürger. Darum sollte eine genaue Beaufsichtigung des Unterrichts erfolgen.“¹⁾

Die daraufhin von den Kreisen geforderten Listen über die Zahl der jüdischen Bewohner in den Orten, die Zahl der schulpflichtigen Kinder, der vorhandenen Schulhäuser und Lehrer sind überaus aufschlußreich.

Die nun folgenden Erlasse vom Ministerium und die Ausführungsbestimmungen durch das Oberpräsidium der Rheinprovinz (in Koblenz) zeigen, daß man, wie auch im christlichen Schulwesen, auf eine stricte Verbesserung drängte. So hieß es am 15. Mai 1824, daß an jüdischen Schulen kein Lehrer angestellt werden durfte, der nicht eine Prüfung in gleicher Art wie christliche Lehrer abgelegt hat.²⁾ Im gleichen Jahr forderte man für die jüdischen Kinder den Elementarunterricht, d.h. außer Religion und hebräischer

Sprache auch Unterricht in allen anderen Fächern und zwar in einer im Ort bestehenden christlichen Schule oder einer eigenen jüdischen Gemeindeschule, wobei auf die für christliche Schulen bestehende Ordnung und Einhaltung hingewiesen wurde.³⁾ Das setzte aber geprüfte Lehrer voraus. Von den insgesamt 60 jüdischen Lehrern im Regierungsbezirk Koblenz hatten aber nur 18 eine Prüfung, davon 2 vor Landesbehörden. Die übrigen hatten ihre Qualifikation von Rabbinern erhalten, das aber genügte nicht, um als Elementarlehrer unterrichten zu können.

Aus den Aufstellungen erfährt man weiter, daß von 1139 jüdischen Kindern im schulpflichtigen Alter nur 882 eine Schule besuchten. Nun erging ein Erlaß, daß alle Schüler, die nicht den Nachweis erbrachten von einem Privatlehrer unterrichtet zu werden oder eine christliche Schule besuchten, zwangsweise dazu angehalten werden sollten. Aus den Listen der Kreise St. Goar und Simmern geht hervor, daß auch hier nicht alle jüdischen Kinder eine Schule besuchten. In einer Anordnung der Abt. des Inneren vom 23. Oktober 1826 hieß es:

„Es ist Aufgabe der jüdischen Gemeinde, wenn sie einen konzessionierten Lehrer hat, das Schullocal zu besorgen. Es muß den christlichen Schulen entsprechen, groß genug sein, daß die Gesundheit der Kinder nicht leidet. Es darf nicht zu anderen Zwecken genutzt werden. Aufgabe der Eltern ist es, für das Schulgeld zu sorgen. Sollte das nicht garantiert sein, wird die Konzession zurückgenommen und die Kinder müssen eine christliche Schule besuchen.“⁴⁾

g. Minist.-Erl. v. 28. März 1840:

Minister des Innern und Unterrichtsminister erklären ihre Zustimmung zu folgenden von Kgl. Reg. zu Koblenz unter dem 1. Febr. 1840 ihnen vorgetragenen Ansichten in Betreff der Beschulung jüdischer Kinder:

1. Es steht den Juden frei, ihre schulpflichtigen Kinder in die christliche Schule zu schicken und sie thun es auch. In diesem Falle zahlen sie Schulgeld im gleichen Maße, wie die christlichen Eltern und ihre armen Kinder werden behandelt, wie die Kinder armen Christen.
2. Es steht ihnen frei, ihre Kinder in christliche Schulen zu schicken; sie thun es aber nicht, sondern ziehen es vor, einen eigenen Lehrer zu halten. In diesem Falle können sie unseres Bedünkens keinen Anspruch an die Gemeindefasse weder zur Unterhaltung des Lehrers, noch Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder machen. Sie sind alsdann im gleichen Falle mit christlichen Eltern, welche ihren Kindern Hausunterricht erteilen lassen, ohne von der Kommune dazu eine Unterstützung zu erhalten.
3. Sie sind bereit, ihre Kinder den christlichen Schulen des Ortes zu übergeben, diese können sie aus Mangel an Raum oder wegen zu großer Zahl christlicher Kinder aber nicht aufnehmen. In diesem Falle ist unseres Erachtens die btr. Gemeinde verpflichtet, ihnen zur Unterhaltung einer eigenen Schule, da sie dieselbe zu errichten gezwungen sind, nach Verhältnis der Bevölkerung gleiche Rechte mit den christlichen Konfessionen und folglich gleiche Ansprüche auf verhältnismäßige Unterstützung aus Kommunalmitteln angedeihen zu lassen.

Stand des jüdischen Schulwesens 1823 im Kreis Simmern										
Gemeinde	Jüdische Einwohner	Kinder 6-13 Jahre	jüd. Schule	eigenes Schulhaus	Lehrer geprüft v.		Festes Einkommen	Kinder in		
					Land	Rabbiner		jüdischen	ev. Schulen	
Gemünden	20 Fam.	12	1	1	nichts	nichts	60 fl, freie Kost und Wohnung (gehören zu Gemünden) (gehen in die jüdische Schule Hennweiler)	11	1	
Gehlweiler	2 Fam.	–	–	–						
Bruschied	3 Fam.	3	–	–						
Kirchberg	61 Seelen	10	1	1	nichts	ja	40 Rt. 2 Mit. Korn (gehören zur Schule in Kirchberg)	4	3	
Dillendorf	7 Seelen	2	–	–	zugl. Vorsänger u. Schächter					
Laufersweiler	92 Seelen	17	1	1	–	–	72 Rt.	15	–	
Rheinböllen	53 Seelen	11	1	–	–	–	28 Rt. freie Wohnung und Kost	11	–	
Simmern*	135 Seelen	23	1	–	–	ja	50 Rt.	29 (?)	7	
					zugl. Vorsänger u. Schächter					

*Außerdem sind noch daselbst 2 oder 3 Privatlehrer, deren Gehalt nicht in Ansatz gebracht ist und bei welchen die Kinder Unterricht in der deutschen Sprache bekommen.

LHAKo, Best. 441 Nr. 26149 S. 20.

Stand des jüdischen Schulwesens 1823 im Kreis St. Goar									
Gemeinde	Jüdische Einwohner	Kinder 6-13 Jahre	eigenes Schulhaus	Lehrer	Rabbiner	Festes Einkommen	Kinder in		
							jüdischen	ev. Schulen	
Niederheimbach	13	4				Hatten seit einem Jahr einen jüdischen Privatlehrer ohne Prüfung			
Oberheimbach	16	3							
Trechtingshausen	6	–							
Bacharach	46	13	1	1	1		9	4	
Steeg	16	3						3	
Oberwesel	39	8	1			40 Rt.	6	2	
						Kein fester Wohnort, wird von der Judenschaft gehalten und bezahlt			
Damscheid	9	4					3	1	
Perscheid	5	–					3 besuchen Schule in Oberwesel		
St. Goar	35	12	1					5 gegenwärtig kein Lehrer	
Biebernheim	6	3						3	
Hirzenach	48	8	1	1		70 Rt.	10		
Holzfeld	6	3						3 zu Hirzenach	
Werlau	18	6	1	1				6 nach St. Goar	
Boppard	75	19				24 Rt. + Kost	10		
Burgen	13	5							
Brodembach	25	7							
Alken	11	5							
Niederfell	8	–					0		
Dommershausen	13	6							

In Burgen und Dommershausen bestehen keine Judenschulen. Die Judenschaft ist zu unermögend, sich einen eigenen Lehrer zu halten, auch können die Juden der Entfernung der Ortschaften von einander wegen sich für alle schulpflichtigen Kinder keinen Lehrer halten.

LHAKo, Best. 441 Nr. 26149 S. 20.

1827 wurde bestimmt, daß die jüdischen Schulkandidaten mit den christlichen in Seminaren geprüft werden. Die kleinen jüdischen Gemeinden aber konnten sich unter diesen Bedingungen keinen eigenen geprüften Lehrer erlauben. Die Schulen wurden nicht als öffentliche anerkannt und blieben private Anstalten, den denen nur hebräische Sprache und Religion unterrichtet wurden; der andere Unterricht geschah an christlichen Schulen. Das bedeutete für die Eltern eine doppelte Belastung, weil sie für zwei Lehrer Schulgeld aufbringen mußten. Dies führte dazu, daß nicht alle jüdischen Kinder beide Schulen besuchten. Während bei armen christlichen Eltern das Schulgeld (Abgabe zum Lehrergehalt) von der kommunalen Gemeinde übernommen wurde, versagte man es den Juden, verwies sie auf den privaten Charakter ihrer Schulen und auf die Existenz der sog. jüdischen Kultusgemeinde.

Aus dem Bericht von 1827 geht hervor, daß im Kreis Simmern von 85 schulpflichtigen jüdischen Kindern 69 jüdische und 11 Kinder christliche Schulen besuchten. In der gleichen Zeit gingen im Kreis St. Goar 85 Kinder in christliche Schulen, und da es keine jüdischen Religionslehrer gab, erteilten die Eltern zu Hause den Religionsunterricht. Im Jahre 1823 waren allerdings jüdische Lehrer für Oberwesel, Hirzenach und Boppard angegeben. Bei Oberwesel steht, daß er keinen festen Wohnort habe, von der Judenschaft gehalten und bezahlt werde. Auch für Boppard war für dieses Jahr ein jüdischer Lehrer angegeben, der 24 Rt. Gehalt erhielt.

Von 19 schulpflichtigen Kindern besuchten 10 die Schule. Insgesamt hieß es: „Die Judenschaft ist zu unermögend, sich einen eigenen Lehrer zu halten, auch können die Juden die Entfernung der Ortschaften von einander wegen sich keinen Lehrer für alle schulpflichtigen Kinder halten.“ (siehe Tabelle)

Die jüdischen Schulen unterstanden mit Lehrern und Kindern der Aufsicht eines christlichen Schulinspektors. Das war 1825 im Kreis Simmern Superintendent und Schulinspektor Friedrich Back. In seinem Bericht über Gemünden schrieb er:

„Was den Unterricht der israelitischen Jugend betrifft, so geht dieselbe hier und da in die evangelischen Schulen. In Gemünden war es eine bedeutende Zahl und es ist erstaunlich, wie

Jüdische Kinder im Regierungsbezirk Koblenz

Kreis Simmern:

Jahr	jüdische Einwohner	Zahl d. jüdischen schulpflichtigen Kinder	in christl. Schulen	in jüdischen Schulen	Zahl der jüdischen Lehrer
1827	509	86 (6 Kinder werden von Privatlehrern unterrichtet)	11	69	4
1828	531	98	9	79	4
1829	544	117 (11 Kinder besuchen jüd. und christl. Schulen)	17	109	5
1830	561	125	26	118	4
1831	550	126 (Lehrer: Silberberg, Weiß, Scheuer, Levy)	25	116	4
1832	552	132	22	121	4
1833	595	138	22	128	4
1834	612	138	19	115	3

Reg. Bez. Koblenz

1834	6489	1057	830	390	25
1835	623	133	29	120	3
1836	632	130 (15 Kinder besuchen wegen Mangels an Raum in den christl. Schulen keine derselben, sondern erhalten privaten Unterricht. 45 Kinder besuchen christliche und jüdische Schulen)	46	114	4
1837	624	123	19	104	4
1838	626	139	27	116	5
1839	632	130	23	101	4
1840	644	139 (6 Schüler krank. Kein Schulbesuch) (Der pensionierte kath. Lehrer Minich in Kirchberg erteilt 16 Kindern Privatunterricht.)	20	103	3
1841	658	139	24	115	4
1842	658	134	21	113	4
1843	661	143	52	91	3
1844	651	142	52	90	3
1845	640	135	46	89	3
1846	642	144	49	95	3
1847	637	138	46	92	4
1848	648	139	48	91	4
1849	632	127	46	81	2
1850	630	121	37	84	5
1851	630	119	36	83	4
1852	625	124	55	78	3

Reg. Bez. Koblenz

1852	8415	1732	1299	523	26
------	------	------	------	-----	----

LHAKo, Best. 441 Nr. 9353.

weit es die Kinder unter der Leitung des Lehrers Ludwig schon gebracht haben und es ist vorauszusehen, daß sie bei ihrem angeborenen Mutterwitz und der leichten Auffassungsgabe, welche dieselben besitzen, bald die vorzüglichsten der Schulen sein werden. Die israelitische Gemeinde erhält zwar jetzt einen eigenen Lehrer, doch werden einige Kinder in der evangelischen Schule bleiben.“⁵⁾

Im nachfolgenden Jahr schreibt Back:

„Außer in Simmern ist bei den Ju-

denschulen kein Fortgang, da die Juden zu arm sind, um sich einen Lehrer zu halten. Gemünden ist wieder erledigt. Lehrer Cahn bekam nicht den versprochenen Lohn, ist nach Remagen. Die Kinder gehen teils in die evangelische, teils in die katholische Schule.“⁶⁾

Im Bericht von 1827 heißt es:

„Zwei Judenschulen existieren in Laufersweiler und Simmern. Die 13 Judenkinder von Gemünden gehen zu Lehrer Ludwig in die Schule. Auch in Rheinböllen gehen die Judenkinder in

Jüdische Kinder im Regierungsbezirk Koblenz

Kreis St. Goar:

Jahr	jüdische Einwohner	Zahl d. jüdischen schulpflichtigen Kinder	in christl. Schulen	in jüdischen Schulen	Zahl der jüdischen Lehrer
1827	392	85	85	–	–
1828	389	73	70	–	–
1829	393	81	78	–	–
1830	390	79	77	–	–
1831	385	66	62	–	–
1832	378	58	55	–	–
1833	387	63	63	–	–
1834	352	47	46	–	–
1835	359	39	39	–	–
1836	357	47	46	–	–
1837	372	43	43	–	–
1838	368	48	48	–	–
1839	356	41	41	–	–
1840	374	37	37	–	–
1841	393	40	41	–	–
1842	396	41	41	–	–
1843	396	53	53	–	–
1844	394	57	57	–	–
1845	394	72	72	–	–
1846	422	85	85	–	–
1847	429	83	83	–	–
1848	432	85	85	–	–
1849	445	89	89	–	–
1850	427	93	87	6	1
1851	434	105	105	–	–
1852	443	108	104	–	–

LHAKo, Best. 441 Nr. 9353.

die evangelische Schule und zeichnen sich besonders aus.“⁷⁾

Ein weiteres Hemmnis für den Fortgang des israelitischen Schulwesens war, daß Lehrer, die aus anderen Territorien kamen, nicht als preußische Untertanen anerkannt wurden und deshalb nicht angestellt werden konnten. Sie waren Ausländer. Das führte z.B. in Rheinböllen dazu, daß eine Familie die Ausweisung des jüdischen Religionslehrers beantragte, weil er aus Odenbach in Rhein-Bayern (heute Pfalz) kam. In einem ähnlichen Fall äußerte sich Back:

„Es ist ein wahres Unglück, daß dieses Volk, in dem doch so viele fähige Jungen sind, nicht sich auch dazu entschließt, einen oder den andern Juden dem Schulfach zu widmen. Ew. Hochwohlgeboren (Landrat) wissen ja selbst, welchen Hudel (ma. Durcheinander, Schwierigkeiten) wir schon seit

18 Jahren mit diesen ausländischen Lehrern gehabt. Mir ist es lieb, wenn die Hochlöbliche Regierung die mußwillige Aufnahme gestattet, allein dies geht mich nichts an, da ja ausländische Juden nach dem Gesetz unter polizeilicher Aufsicht stehen.“

Simmern, 10ten Febr. 1837 der noch Schulinsp. F.C. Back.⁸⁾

1842 wurde deutlich festgestellt, daß den jüdischen Unterrichtsanstalten die Rechte öffentlicher Schulen nicht zustehe. Dieselben bestehen nur in der Eigenschaft eines unter Aufsicht der Behörden errichteten Privatinstituts und die dabei beschäftigten Lehrer stehen im wesentlichen in einem privatrechtlichen Verhältnis.

„Hochselige Kgl. Majestät haben jedoch bereits bei einem Spezialfalle auszusprechen geruht, daß die Einrichtung öffentlicher Schulen für die jüdischen Glaubensgenossen an sich

unstatthaft sei. Jedoch gibt es dafür noch keine Vorschriften. Die staatliche Aufsicht bleibt bestehen.“⁹⁾

Andererseits wurde in einem Ministerial-Erlaß vom 28. März 1840 den jüdischen Kindern eine eigene Schule zugestanden, wenn in den christlichen Schulen kein Raum vorhanden war. In diesem Falle war die betreffende Kommunalgemeinde verpflichtet, zur Unterhaltung gleichmäßig beizutragen und sie nach dem Verhältnis der Bevölkerung zu unterstützen.¹⁰⁾

Aus diesen Bestimmungen ergab sich in Gemünden ein heftiger und jahrelanger Streit zwischen dem Synagogenvorsteher und der Gemeinde Gemünden. Man hatte in einem neuen Synagogenbau einen Schulsaal für die 30 vorhandenen jüdischen Schulkinder eingerichtet und als Elementarlehrer mit Erlaubnis der Regierung und des Schulinspektors den katholischen Lehrer gewonnen. Dieser gab am Spätnachmittag nach seinem Dienst an der kath. Schule Elementarunterricht in der Judenschule. Nun verlangte der jüdische Vorsteher für die armen Kinder gleich wie bei den christlichen die Zahlungen des Schulgeldes aus der Gemeindekasse. Nach Ablehnung durch die Gemeinde und den Schöffenrat wurde die Angelegenheit bis ans Ministerium in Berlin getragen, und hier wurde am 21. März 1840 entschieden, daß die jüdische Schule in Gemünden als öffentliche Schule anerkannt werde und sie daher wie alle anderen zu unterstützen sei: ein einmaliger Vorgang im gesamten Bereich.¹¹⁾

Immer wieder ging es bei der Erteilung einer Unterrichtserlaubnis für jüdische Lehrer um den Nachweis einer amtlich abgelegten Prüfung. Sie wurde gefordert, wenn Synagogengemeinden offizielle Schulen eingerichtet hatten. Wo sie nicht existierten, konnte laut Ministerial-Erlaß vom 19. März 1863 Schächter und ähnliche Personen die Erlaubnis erteilt werden, ohne Ablegung einer vollständigen Lehrprüfung Unterricht im Hebräischen und Religion zu erteilen. Für diese Tätigkeit genügte die Erlaubnis des Oberrabbiners in Bonn. Dieser nahm anlässlich einer Reise im Jahre 1860 eine Überprüfung bei dem Julius Koppel in Rheinböllen vor und stellte ein Qualifikationszeugnis aus. Sein Nachfolger, ein Lehrer aus Holland, der wiederholt aufgefordert wurde, eine Prüfung am Seminar in Neuwied abzulegen, bat „man möge ihn hochgeneigt von der Prüfung entbinden, da er nur israelitischen Reli-

gionsunterricht und keinen Deutschunterricht erteile.“ Die Regierung lehnte ab und als der Schulinspektor mit einer Überprüfung beauftragt wurde, verschwand er bei Nacht und Nebel von der Stelle.¹²⁾

1873 bat die Regierung um Meldung über das jüdische Elementarschulwesen zwecks Unterhaltung einer besonderen jüdischen Lehrerbildungs-Anstalt für die Rheinprovinz.

Der Landrat in Simmern meldete am 24. November: „*Gemünden, Kirchberg und Laufersweiler haben den Charakter von Privatschulen. Die dort funktierenden Lehrer haben ihre Ausbildung an der Lehrerbildungs-Anstalt in Münster erworben. Landrat Mövius von St. Goar meldete, daß in seinem Kreis keine jüdischen Schulen vorhanden seien. Aufgrund der eingegangenen Meldungen sah die Regierung in Koblenz kein Bedürfnis, für die Rheinprovinz eine eigenen Lehrerbildungs-Anstalt einzurichten.*“¹³⁾

Aus dieser Meldung erfährt man auch etwas über den Umfang von Religions- und Sprachunterricht:

„*Gemünden: 2 Std. Religion, 3 Std. hebräische Sprache; Kirchberg: 6 Std. Religion und Sprachunterricht; Laufersweiler: 8 Std. Religions- und Sprachunterricht; Simmern: 10 Std. einschließlich 2 Std. am Sonntag; Rheinböllen: 12 Std. durch den jüdischen Lehrer. Es gibt dort keine jüdische Schule. Die Kinder besuchen die evgl. Schule.*“¹⁴⁾

Interessant in diesem Zusammenhang ist der Bericht von Schulinspektor Liese vom 1. Juli 1878, „*daß der Jude Lazarus Heymann in Kirchberg seine Tochter Friederike am Religionsunterricht der evangelischen Schule teilnehmen läßt*“, was nach einem Ministerial-Erlaß vom 6. Feb. 1856 gestattet war. Nun erkundigte sich der Ortsschulinspektor, ob das Kind auch am Katechismusunterricht teilnehmen sollte.¹⁵⁾

1856 meldete der Kreis St Goar, daß die Synagogen gleichzeitig die Schulen für den Religionsunterricht seien; es handele sich meist um kleine, bescheidene und alte Häuser. In allen Orten, in denen es keine Synagogen gab, wurde der Religionsunterricht in den Familien erteilt. Schließlich stellte

man fest, daß sich das jüdische Schulwesen im Niedergang befinde und immermehr Kinder der jüdischen Familien auf dem Lande christliche Schulen besuchten.

Quellen und Literatur:

- 1) LHAko, Best. 441 Nr. 26149.
- 2) Ebd. S. 127.
- 3) Ebd. S. 83.
- 4) Ebd. S. 147.
- 5) LHAko, Best. 441 Nr. 9811.
- 6) Ebd. Nr. 9259.
- 7) Ebd. Nr. 9259.
- 8) LHAko, Best. 441 Nr. 9813.
- 9) LHAko, Best. 441 Nr. 26149 S. 200.
- 10) Liese A.: *Schulverordnungen des Reg. Bez. Koblenz, Selbstverlag, 1884, S. 63.*
- 11) Vgl. Schellack, Gustav: *Die jüdische Schule in Gemünden, Hunsrück, in: Rhein-Hunsrück-Kalender 1993, S. 56-61.*
- 12) Ders. *Ein Kapitel jüdischer Schulgeschichte in Rheinböllen (Manuskript).*
- 13) LHAko, Best. 441 Nr. 26149 S. 307.
- 14) Ebd. S. 265.
- 15) Ebd. S. 323.

Präsentation der Dokumentation „Jüdische Grabstätten im Kreis Bad Kreuznach“ im Haus der Begegnung – Ehemalige Synagoge Meisenheim am 28. Juni 1995



Foto: Kreisbildstelle Bad Kreuznach.

Um 1860 war die Jüdische Gemeinde Meisenheims mit 260 Mitgliedern die größte im Naheraum. Da die alte Synagoge in der Lauer-gasse zu klein geworden war, beschloß 1863 die „Israelitische Cultusgemeinde“ den Bau einer neuen Synagoge in der heutigen Saarstraße.

1866 fand die feierliche Einweihung statt.

Die im November 1938 demolierte und profanierte Synagoge fand später Verwendung als Lagerhaus und Getreidespeicher.

Erst nach der Unterschutzstellung (1982) wurde die Erhaltung des Gebäudes gewährleistet.

1986 konnte der Ausbau zum „Haus der Begegnung“ mit besonderer Unterstützung der *Sparkasse Rhein-Nahe* durchgeführt werden.

Nach über fünfjähriger intensiver Forschungsarbeit wurde am 28. Juni 1995 die 562 Seiten umfassende Dokumentation in der ehemaligen Synagoge in Meisenheim der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Dokumentation „Jüdische Grabstätten im Kreis Bad Kreuznach“ wurde ebenfalls durch die *Sparkasse Rhein-Nahe* finanziell unterstützt.

JÜDISCHE GRABSTÄTTEN

im Kreis Bad Kreuznach



Geschichte und Gestaltung

Heimatländliche Schriftenreihe des Landkreises Bad Kreuznach